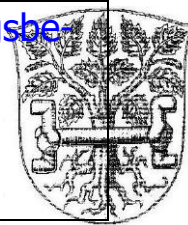


Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Birkenau/ Odenwald



Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung vom 08. August 1990 in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 1997 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau/Odenwald am 28.02.2019 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Birkenau/Odenwald (§ 47 Abs. 4 PbefG).

1. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Birkenau umfasst das Gebiet der Kerngemeinde Birkenau (mit Kallstadt und Herrenwiese) sowie die Ortsteile Buchklingen, Hornbach, Löhrbach, Nieder-Liebersbach und Reisen.
2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
3. Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PbefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

§ 2 Beförderungsentgelte

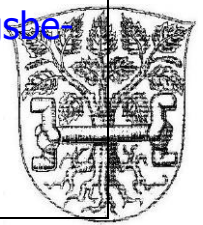
- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Die Grundgebühr beträgt

1.1	Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,80 €
1.2	Werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	3,20 €
 2. Der Fahrpreis pro km beträgt

2.1	Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,00 €
2.2	Werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,20 €
 3. Die Wartezeit pro Stunde beträgt

3.1	Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	32,00 €
3.2	Werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	38,00 €
- (2) Ein Fahrtentgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Birkenau/ Odenwald



- (4) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck z.B. Kinderwagen, Rodelschlitzen, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 1,00 € pro Stück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 € erhoben.
- (2) Bei Fahrten mit dem „Großraumtaxi“ wird ab 5 Fahrgästen - unabhängig vom jeweiligen Tarif und der betreffenden Personenzahl - ein einmaliger Zuschlag von 7,00 € erhoben.

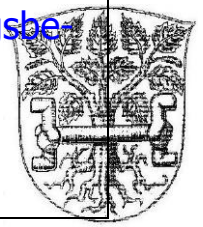
§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
 2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtritt eine Anzahlung bis zu Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Birkenau/ Odenwald



§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vor Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigungen ausstellt,
 3. entgegen § 47 Abs. 2 PbefG die Taxe außerhalb der Gemeinde aufstellt, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
 4. gegen sonstige Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Birkenau/Odw. vom 03.12.2015 außer Kraft.

Birkenau, den

(Morr)
Bürgermeister